



Pressemitteilung Nr. 008 / 2022 â?? 18. Januar 2022 | Agentur für Arbeit Gotha

Description

Das sollten Firmen zur Kurzarbeit wissen

Zum Jahresende stiegt die Zahl der Unternehmen, die Kurzarbeit neu angezeigt haben. Die Kurzarbeit sichert vielen Mitarbeitern die WeiterbeschĤftigung, trotz der EinschrĤnkungen zur BekĤmpfung der Corona-Pandemie. Die Unternehmen sollten folgende Dinge wissen und beachten.

Kurzarbeit neu anzeigen, wenn drei Monate keine Kurzarbeit abgerechnet wurde

Unternehmen, die bereits Kurzarbeit angezeigt haben, sehen auf ihrem Bewilligungsbescheid, wie lange die Anzeige gilt. Eine neue Anzeige ist jedoch erforderlich, wenn Firmen drei Monate in Folge Kurzarbeit nicht bezogen haben. Dann muss nach dem Gesetz eine neue Anzeige bei der Arbeitsagentur gestellt werden.

Das Bewilligungsende beachten und ggf. VerlĤngerungsanzeige stellen



Viele Unternehmen haben vor Monaten ihre Kurzarbeit angezeigt und in der Folge abgerechnet. Wenn der Bewilligungszeitraum auslĤuft und weiterhin ein erheblicher Arbeitsausfall besteht, ist eine VerlĤngerungsanzeige notwendig. Auch hier gilt: Kurzarbeitergeld kann frühestens ab dem Monat abgerechnet werden, in dem die Anzeige bei der Arbeitsagentur eingegangen ist.

BeschĤftigte wollen die Kurzarbeit zu Weiterbildung nutzen

Die Teilnahme an einer Qualifizierung wĤhrend der Kurzarbeitsphase ist mĶglich und kann von der Arbeitsagentur finanziell bezuschusst werden. Wenn die Voraussetzungen fļrs Kurzarbeitergeld gegeben sind, kĶnnen die BeschĤftigten sich weiterbilden und Kurzarbeitergeld erhalten. â??In der QualifizierungsmaÄ?nahme mļssen dabei ļberwiegend Inhalte vermittelt werden, die fļr den allgemeinen Arbeitsmarkt verwertbar sind. Wenn sich die Auftragslage verbessert, kann die Qualifizierung verschoben oder abgebrochen werden. Unser Arbeitgeber-Service berĤt gernâ??, sagte Johannes Langenkamp, Vorsitzender der GeschĤftsfļhrung der Agentur fļr Arbeit Gotha

Wo gibt es mehr Informationen?

Für Beratungen zur Kurzarbeit steht der gemeinsame Arbeitgeber-Service unter der kostenfreien Rufnummer <u>0800 4 5555 20</u> zur Verfügung. Auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit <u>www.arbeitsagentur.de/m/corona-kurzarbeit</u> finden Unternehmen alle Vordrucke und zusätzliche Erläuterungen.

Date 03.11.2025 Date Created 18.01.2022